

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 14 (1941-1942)

Heft: 4

Buchbesprechung: Zeitschriftenschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese schlichte und doch so eindrucksvolle Gedenkfeier wird allen Teilnehmern immer im Gedächtnis haften bleiben.

Nach dem Abstieg von Seelisberg noch eine kurze Stunde Rast auf der Rütliwiese, und dann brachte uns das Schiff nach herrlicher Kreuz- und Querfahrt nach Luzern und der Extrazug über Zürich nach St. Gallen.

Wie alle schweizerischen Teilnehmer von ihrer Rütlifahrt begeistert waren, ebensosehr wurde für die Ausländer die Fahrt auf Rigi Kulm mit anschließendem Abstieg nach Weggis zum großen Erlebnis. Herzlicher Dank gebührt der Institutsleitung, daß sie nicht nur den Schülern, sondern auch der gesamten Lehrer- und Angestelltenschaft diesen an unvergeßlichen Eindrücken so reichen Tag bereitet hat.

J. H.

Zeitschriftenschau

Autorität. „Autorität ist Demut, Güte, Energie und Konsequenz. Durch seine Demut anerkennt der christliche Erzieher seine eigene Unterwürfigkeit gegenüber dem Willen Gottes — Autorität ist Güte; denn im Grunde ist alle Autorität ein Vatersein, und alles Vatersein ein Sorgen und Sichhingeben zum Wohl der anvertrauten Schützlinge. Die Güte schließt das herrische Auftreten aus. — Energie ist dem Erzieher notwendig. Das Streben nach dem Ziel gestattet keinen Kompromiß. — Konsequenz, das ist die gerade Linie der Beharrlichkeit. In der Gleichmäßigkeit der Führung liegt der ruhende Pol seelischer Ausglichenheit. Lückenlos folgerichtige Autorität sichert geistige Gesundheit, eine Wohltat, für welche die Jugend Dankbarkeit erweist.“ (Schweizerschule, Juni-Heft 1941.)

H. R.



LE HOME D'ENFANTS

Das Kinderheim

L'ASILO INFANTILE PRIVATO

Mitteilungen des Verbandes schweizerischer Kinderheime

Verantwortliche Redaktion: Fr. Helene Kopp, Ebnat-Kappel, Tel. 72123. Nachdruck nur mit Zustimmung der Red. gestattet
Sekretariat: Dr. H. R. Schiller, St. Peterstrasse 10, Zürich 1, Tel. 72116, Postcheck VIII 25510

Programm für eine Augustfeier im Kinderheim

1. Einzug der Kinder in den Festsaal oder auf die Festwiese. Sie marschieren nach den Klängen des Liedes: „In der Schwyz, in der Schwyz, da sind mir dihei.“ Voran kommen die Kleinen, es folgen die anderen, der Größte nach. Jedes trägt eine kleine Schweizerfahne, der Gesang fängt leise an und wird erst stark, bis alle Kinder aufmarschiert sind.
2. Ansprache des Festleiters oder eines großen Kna-ben.
3. Fahnenturnen der Knaben, Schlufaufstellung in Form eines Schweizerkreuzes, die Knaben tragen zur Hälfte rote, zur Hälfte weißen Blusen.
4. Reigen der Kleinsten: „Hier ist grün, da ist grün.“
5. Volkstanz der Mädchen: „Zyt isch da.“
6. Gemeinsames Lied: „Wo Berge sich erheben.“
7. Gedicht, von einem kleinen Knaben aufgesagt: „I bin en lustiger Schwyzerbueb.“
8. Volkstanz der großen Knaben und Mädchen: „Niener geihts so schön und lustig wie bi eus im Emmental.“
9. Rütlischwur, von drei Knaben aufgeführt.
10. Gemeinsame Polonaise nach den Klängen des Berner Marsches.
11. „Rufst du, mein Vaterland!“ Ein Mädchen in der Mitte stellt die Helvetia dar.

Verbandsmitteilungen

Rationierung.

Vergl. auch Verbandsnachrichten in der April-Nu-
mmer.

Lebensmittel.

Laut Mitteilung des KEA bleiben die Zuteilungs-
quoten für Kinderheime bis auf weiteres dieselben.

Als Kinderheime werden nur diejenigen Heime be-
trachtet, die Kinder unter 14 Jahren aufnehmen.
Daß die Kinder besonders pflege- oder erholungs-
bedürftig sind, oder daß sie für längere Zeit im
Heim bleiben, ja sogar am Ort angemeldet sind,
gehört hingegen nicht zu den Voraussetzungen für
die Gewährung der Sonderquote.

Wir empfehlen den Heimen, von den Kindern
Mahlzeitenkarten, nicht Lebensmittelkarten,
entgegenzunehmen, da die Heime damit ohne Nachteil
für die Kinder bedeutend günstiger fahren. Lebens-
mittelkarten können gegen Mahlzeitenkarten umge-
tauscht werden. Kinder, die am Ort des Heims an-
gemeldet sind, beziehen ihre Karte dort; den andern
sind sie von den Eltern zuzustellen. Pro Verpflegungs-
tag geben die nach dem 1. Januar 1936 geborenen
Kinder 3, die älteren 5 Mahlzeitencoupons ab. Die
Mahlzeitencoupons sind je zu 100 aufgeklebt der Ge-
meindestelle abzugeben.

Seife und Waschmittel.

Die Heime brauchen den Kindern keine Seifenkar-
ten abzunehmen, da sie den Bedarf bei der örtlichen
Lebensmittelrationierungsstelle pauschal anmelden
können. Aufnahme und Abgang von Kindern sind
der örtlichen Rationierungsstelle zu melden. Wenn
die Kinder zu Hause waschen lassen, dürfen die
Eltern deren persönliche Seifenkarte beziehen.

Nähunterricht.

Für Näh- und Strickunterrichtmaterial werden zu-
sätzliche Textilkarten T6 und T7 ausgegeben. Heime
mit Nähunterricht wenden sich diesbezüglich direkt
an ihre kantonale Erziehungsdirektion. Selbstver-
ständlich können für den Unterricht auch die per-
sönlichen Textilkarten der Kinder verwendet werden.

Bei Unklarheiten oder Anständen wende man sich
sofort an das Sekretariat.

Das Sekretariat.